

Internationales Privatrecht

Einheit 10: Erbrecht

Überblick über Einheit 10

- Anknüpfung für die Rechtsnachfolge von Todes wegen
 - Allgemeine Kollisionsnorm
 - Testamente
 - Erbverträge
- Europäisches Nachlasszeugnis
- Beispielsfälle

Allgemeine Kollisionsnorm

- Art. 21 Abs. 1 EuErbVO statuiert eine (wandelbare) Anknüpfung am **gewöhnlichen Aufenthalt** des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes
 - Ausweichklausel in Art. 21 Abs. 2 EuErbVO
- Das sog. **Erbstatut** des Art. 21 Abs. 1 EuErbVO umfasst gemäß Art. 23 EuErbVO nahezu alle Rechtsfragen rund um den Erbvorgang
- Die allgemeine Kollisionsnorm findet insbesondere dann Anwendung, wenn der Erblasser nicht letztwillig verfügt hat

Beispiel: Eine Erblasserin ist nach anwaltlicher Beratung mit der gesetzlichen Erbfolge im Inland zufrieden und verzichtet daher auf ein Testament. Zieht sie später ins Ausland, wandelt sich die Anknüpfung und verändert sich damit ggf. auch ihre Erbfolge.

Rechtswahl

- Erblasser können nach Art. 22 Abs. 1 und 2 EuErbVO in einer letztwilligen Verfügung eine **Rechtswahl zugunsten ihres Heimatrechts** vornehmen
 - Andere Rechte als das eigene Heimatrecht sind **nicht wählbar**, vor allem damit Pflichtteilsrechte nicht gezielt abgewählt werden können
 - Gemäß Art. 22 Abs. 3 EuErbVO beurteilt sich die materielle Wirksamkeit der Rechtswahl nach dem gewählten Recht

Beispiel: Ein Deutscher mit beginnender Demenz erwägt, seinen Lebensabend in einem thailändischen Pflegeheim zu verbringen, und wählt daher sein deutsches Heimatrecht.

Beispiel: Eine Deutsch-Amerikanerin kann womöglich das Erbrecht des Staates Florida wählen, um Pflichtteilsansprüche ihrer Nachkommen auszuschließen.

Divergenz zwischen Güterrechts- und Erbstatut

- Das Erbrecht und der güterrechtliche Ausgleich sind kollisionsrechtlich klar voneinander geschieden, aber sachrechtlich eng miteinander verzahnt
 - Beispiel A: § 1371 Abs. 1 BGB korrigiert das Erbrecht um einen **güterrechtlich zu qualifizierenden** Güterausgleich
 - Beispiel B: Im Ehegattenerbteil nach §§ 730, 744 Abs. 1 ABGB ist der Güterausgleich bereits einkalkuliert, eine Erhöhung oder ein sonstiger Ausgleich findet nicht statt
- Wo Güterrechts- und Erbstatut auseinanderfallen, kann dies zu ungewollt hohen oder niedrigen Ansprüchen führen
 - Erbstatut A, Güterrechtsstatut B
→ Der überlebende Ehegatte bekommt **keinerlei** Güterausgleich
 - Erbstatut B, Güterrechtsstatut A
→ Der überlebende Ehegatte bekommt einen **doppelten** Güterausgleich
- Lösung des Problems über eine Angleichung (siehe Einheit 3)

Errichtung eines Testaments

- Die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen unterliegen nach Art. 24 Abs. 1 EuErbVO (unwandelbar) dem *derzeitigen* Erbstatut (sog. **hypothetisches Erbstatut**)
 - Entscheidend ist der **Zeitpunkt der Errichtung der letztwilligen Verfügung**
 - Sobald der Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt verlagert, fallen Erbstatut und materielles Testaments-Errichtungsstatut auseinander

Beispiel: Eine deutsche Ärztin ist nach ihrem Studium in Schweden geblieben. Während eines Heimaturlaubs in Deutschland errichtet sie ihr Testament. Erst im Alter kehrt sie dauerhaft nach Deutschland zurück. Dort verstirbt sie. Die materielle Wirksamkeit ihres Testaments beurteilt sich nach schwedischem Sachrecht.

Erbvertrag

- Auch die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags unterliegen nach Art. 25 Abs. 1 EuErbVO dem hypothetischen Erbstatut
- Bei **zweiseitigen** Erbverträgen sind die hypothetischen Erbstatute **beider Vertragsparteien** kumulativ anzuwenden

Beispiel: Eine Polin und eine Deutsche leben beide in ihrer jeweiligen Heimat. Sie setzen sich per Erbvertrag gegenseitig als Alleinerben ein. Die materiellen Voraussetzungen der §§ 2275 Abs. 1, 2278 Abs. 1 BGB sind gewahrt, allerdings ist ein Erbvertrag nach Art. 1047 des polnischen Zivilgesetzbuchs unzulässig. Der Erbvertrag ist damit nach Art. 25 Abs. 1 EuErbVO insgesamt unwirksam. Auf Formfragen kommt es hier nicht an.

Gemeinschaftliches Testament

- Die Qualifikation des in Deutschland gebräuchlichen gemeinschaftlichen Testament nach §§ 2265 ff. BGB ist problematisch
 - Der Testamentsbegriff des Art. 3 Abs. 1 lit. d EuErbVO ist autonom auszulegen
 - Eine Zusammenschau mit Art. 3 Abs. 1 lit. b EuErbVO lässt erkennen, dass das gemeinschaftliche Testament **wegen seiner Bindungswirkung dem europäischen Erbvertragsbegriff unterliegt**

Beispiel: Ein deutsches Ehepaar führt eine „Fernehe“. Sie lebt in Italien, er lebt in Deutschland. Gemeinsam errichten sie ein gemeinschaftliches Testament. Stirbt der Ehemann, ist seine Verfügung unwirksam, weil das gemeinschaftliche Testament nach Art. 589 des italienischen Zivilgesetzbuchs unzulässig ist. Das Testament wäre nur dann zu retten, wenn sich Anhaltspunkte für eine konkludente Rechtswahl ergäben.

Reichweite des Errichtungsstatuts

- Das Errichtungsstatut für Testamente und Erbverträge umfasst nach Art. 26 Abs. 1 EuErbVO auch angrenzende Fragen:
 - Testierfähigkeit (s.a. Art. 26 Abs. 2 EuErbVO)
 - Testierverbote
 - Auslegung der Verfügung
 - Willensmängel und ihre Folgen

Beispiel: Eine Französin verbringt ihren Lebensabend in einer Mannheimer Seniorenresidenz. Ihr persönlicher Altenpfleger kümmert sie über viele Jahre hin aufopferungsvoll um sie. Nach ihrem Tod findet sich ein kurz zuvor verfasstes Testament, das den Pfleger als Alleinerben bezeichnet. Das Testament ist nichtig nach Art. 26 Abs. 1 lit. b EuErbVO i.V.m. § 14 Abs. 1 HeimG, § 134 BGB.

Errichtungsform

- Vom materiellen Errichtungsstatut nach Art. 24 und 25 EuErbVO **nicht umfasst** ist die Frage der **Formwirksamkeit** einer Verfügung
- Hierbei ist zu unterscheiden:
 - Die Formwirksamkeit einfacher *wie auch gemeinschaftlicher (!)* Testamente bestimmt sich nach Art. 1 HTestformÜ (JH 60), vgl. Art. 75 Abs. 1 EuErbVO
 - Die Formwirksamkeit von Erbverträgen richtet sich nach Art. 27 EuErbVO
- Es gilt in beiden Fällen der *favor testamenti*: Die Einhaltung der Ortsform oder der Form des Heimatstaats usw. genügt

Beispiel: Deutsche können wegen §§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB fast weltweit privatschriftlich testieren, auch wenn die jeweilige Ortsform strengere Formanforderungen stellt.

Nachlassspaltung

- Die EuErbVO folgt dem Prinzip der **Nachlasseinheit**, d.h. der gesamte Nachlass untersteht einem einheitlichen Recht
- Von einer Nachlassspaltung spricht man, wenn verschiedene Nachlassteile unterschiedlichen Rechten unterstehen
 - Eine Nachlassspaltung durch Rechtswahl ist nicht zulässig, Art. 22 EuErbVO
 - Häufigster Anwendungsfall: Drittstaatliche Kollisionsrechte unterstellen die Vererbung von Grundstücken bisweilen dem Belegenheitsort

Beispiel: Der Nachlass einer Erblasserin mit gewöhnlichem Aufenthalt in England und Immobilienvermögen in Deutschland wird durch einen Teilrenvoi nach englischem Kollisionsrecht gespalten, vgl. Art. 34 Abs. 1 lit. a EuErbVO.

Bonifatius & Co.

	Deutsches Sachrecht	Europäisches Kollisionsrecht
Schenkung unter Lebenden (lebzeitiges Vermögensopfer)	§§ 516 ff. BGB	Rom-I-VO (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. g EuErbVO)
Schenkung auf den Todesfall	§ 2301 BGB	EuErbVO
Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall	§ 331 BGB	Rom-I-VO für das Deckungsverhältnis, ggf. EuErbVO für das Valutaverhältnis

Europäisches Nachlasszeugnis

- Die EU hat mit Art. 62 ff. EuErbVO einen eigenen europäischen Erbschein, das sog. **europäische Nachlasszeugnis**, eingeführt
 - Das europäische Nachlasszeugnis tritt nicht in Konkurrenz zu den mitgliedstaatlichen Erbscheinen, sondern steht daneben, Art. 62 Abs. 3 EuErbVO
- Das Nachlasszeugnis hat eine Gutgläubenswirkung, Art. 69 EuErbVO, diese entfällt allerdings schon bei grob fahrlässiger Unkenntnis von der Unrichtigkeit des Dokuments

Beispiel: Wer in Köln von einem spanischen Erbprätendenten einen Tesla erwirbt, erfährt Gutgläubensschutz, wenn der Spanier auf den Erblasser lautende Fahrzeugpapiere und ein auf sich lautendes europäisches Nachlasszeugnis vorlegt.

Erbrecht in der Fallprüfung

Beispielsfall (grob angelehnt an KG Berlin v. 26. April 2016, 1 AR 8/16, <https://openjur.de/u/888878.html>):

Grenzpendler Georg wohnte bis zwei Jahre vor seinem Tod in Görlitz. Anschließend kaufte er sich eine Wohnung in einer Lagerhalle kurz hinter der polnischen Grenze und zog dorthin. Soziale Kontakte hatte er dort nicht. Er blieb in Görlitz gemeldet, hielt sich dort aber nie mehr auf. Beruflich war er weiterhin als Bauunternehmer und Bauberater in Brandenburg tätig. Bei seinem Tod war Georg ledig und kinderlos. Er hatte sich sehr auf die Geburt seiner Tochter Amelie gefreut, diese aber um wenige Tage verpasst. Ein Testament existiert nicht. Bald nach der Beisetzung werden Georgs drei Nichten beim Nachlassgericht vorstellig und beantragen ein europäisches Nachlasszeugnis.

Wird das zuständige Gericht ihrem Antrag entsprechen?

Erbrecht in der Fallprüfung

- Antragsberechtigt für ein Europäisches Nachlasszeugnis sind nach Art. 65 Abs. 1, 63 Abs. 1 EuErbVO u.a. Erben (doppelt relevante Tatsache), die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechte berufen wollen
- Kollisionsrechtliche Prüfung: Erbstatut: Art. 21 Abs. 1 EuErbVO → Deutsches Recht
 - Gewöhnlicher Aufenthalt des Georg war wegen der fehlenden sozialen Kontakte in Deutschland (a.A. mit entsprechender Begründung vertretbar)
 - Das Erbstatut umfasst nach Art. 23 Abs. 2 lit. c EuErbVO auch die Erbfähigkeit
- Sachrechtliche Prüfung:
 - Amelie ist erbfähig nach § 1923 Abs. 2 BGB
 - Als Erbin erster Ordnung gebührt Amelie der Vorzug ggü. den Nichten als Erbinnen zweiter Ordnung, §§ 1924 Abs. 1, 1925 Abs. 1, 1930 BGB

Erbrecht + Güterrecht in der Fallprüfung

Beispielsfall (angelehnt an BGH v. 13. Mai 2015, IV ZB 30/14, <http://lexetius.com/2015,1297>):

Das deutsch-griechische Ehepaar Ariadne und Sören mit Wohnsitz auf Samos kauft zwei Eigentumswohnungen in Mannheim. Im notariellen Kaufvertrag bestimmen beide, dass für die güterrechtlichen Wirkungen ihrer Ehe ab sofort der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft nach deutschem Recht gelten soll. Als Ariadne wenig später das Zeitliche segnet, streiten Sören und die gemeinsame Tochter Xenia um das Erbe. Ein Testament gibt es nicht. Sören ist der Auffassung, die Zugewinngemeinschaft müsse in den Erbquoten zu seinen Gunsten Niederschlag finden.

Hinweis: Wenn der Erblasser einen Ehegatten und ein Kind hinterlässt, sind nach griechischem Erbrecht zwischen ihnen Erbquoten im Verhältnis 1:3 zu bilden. Einen Zugewinnausgleich kennt das griechische Recht nicht.

Erbrecht + Güterrecht in der Fallprüfung

- Kollisionsrechtliche Prüfung:
 - Erbstatut: Art. 21 Abs. 1 EuErbVO → Griechisches Erbrecht
 - Güterrechtsstatut: Rechtswahl nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB (bzw. künftig Art. 22 Abs. 1 lit. b EuGüVO) → Deutsches Güterrecht
- Sachrechtliche Prüfung:
 - Grundsätzlich Xenia Erbin zu drei Vierteln und Sören zu einem Viertel
 - Erhöhung von Sörens Erbteils um ein Viertel nach § 1371 Abs. 1 BGB
 - Keine Herabsetzung von Sörens Erbteil durch Anpassung, weil das griechische Recht bei der Erbquote keinen Zugewinnausgleich einkalkuliert
- Ergebnis: Xenia und Sören erben jeweils zur Hälfte

Vgl. auch den ähnlichen Fall bei Köhler, Examinatorium IPR, 2016, Rn. 481-482

Bis nächste Woche!

Mittwoch, 10. Mai 2017
10.15 Uhr, W 117

Feedback: [martin.fries \[at\] jura.uni-muenchen.de](mailto:martin.fries@jura.uni-muenchen.de)